

**Satzung
der Gemeinde Stocksee
über die Erhebung einer Hundesteuer
vom 13.10.2010
(einschließlich der I. bis IV. Nachtragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.10.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in den eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin oder Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer bisher steuerpflichtigen Person endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	50,00 EURO
für den zweiten Hund	90,00 EURO
für jeden weiteren Hund	135,00 EURO

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) *entfällt*;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) *entfällt*.

§ 6 Zwingersteuer

entfällt

§ 7 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von im öffentlichen oder im Privatforstdienst tätigen Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführhunden;
 8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Nicht besteuert sind nach Artikel 105 Absatz 2a des Grundgesetzes insbesondere
1. Hundezuchten, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden,
 2. das Halten von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und ihr Gewerbe angemeldet haben,
 3. das Halten von Hunden, die von Personen für ihre künstlerische oder schauspielerische Berufsarbeit benötigt werden.
- (3) Gewerbsmäßige Hundehaltungen nach Absatz 2 sind nicht besteuert, wenn
1. die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Verantwortung erfolgt,
 2. Nachhaltigkeit nachgewiesen wird, z. B. dass eine zielgerichtete Hundezucht überhaupt und regelmäßig stattfindet,
 3. die Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erfolgt, z. B. das öffentlich mit der Hundezucht oder dem Hundehandel geworben wird,
 4. eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt,
 5. die Anmeldung der gewerbsmäßigen Hundezucht mit einer eigenen Steuernummer beim zuständigen Finanzamt vorliegt,
 6. die Hundehaltung nur der Einnahmeerzielung dient,
 7. eine Gewerbeanmeldung vorliegt,
 8. die erforderliche und gültige Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) vorliegt.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- (1) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- (2) die steuerpflichtige Person in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- (3) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- (4) in den Fällen des § 5 Abs. 1 Buchstaben c und e und des § 7 Abs. 1 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 10 Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde

- (1) *entfällt.*
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind weiter Hunde, die
 - a) einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
 - b) außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes aggressives Verhalten zeigen, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt,
 - c) ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
 - d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen,

wenn die Gefährlichkeit durch die zuständige Behörde festgestellt wird.

- (3) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen, auch unter Hinzuziehung eines Tierarztes, schriftlich feststellen, dass Hunde gefährlich im Sinne des Absatzes 2 sind.

- (4) Die Gemeinde kann von Absatz 2 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall aufgrund einer tierärztlichen Bescheinigung nachweislich eine Gefahr für Personen und Tiere nicht zu befürchten ist.
- (5) Die Steuer für die in Absatz 2 genannten Hunden beträgt abweichend von § 4 dieser Satzung jährlich:
- | | | |
|-------------------------|---|---------------|
| für den ersten Hund | = | 400,00 EURO |
| für den zweiten Hund | = | 600,00 EURO |
| für jeden weiteren Hund | = | 1.000,00 EURO |
- (6) Für die in Absatz 2 genannten Hunde wird abweichend von § 5 eine Steuerermäßigung und abweichend von § 7 eine Steuerbefreiung nicht gewährt. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung nach § 8 sind nicht anzuwenden

§ 11 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Die bisher steuerpflichtige Person hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin oder der Halter des eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.“

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz (1) genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personen- und betriebsbezogener Daten zulässig:
 - Namen und Anschriften von derzeitigen und künftigen Hundehalterinnen und Hundehaltern
 - Alter, Rasse und Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (2) Die entsprechenden Daten werden im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes aus folgenden Unterlagen erhoben:
 - aus dem Einwohnermelderegister
 - aus Unterlagen des Ordnungsamtes bzw. der Polizei
 - ggf. aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden
- (3) Soweit zur Veranlagung von Steuern nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei den genannten Datenquellen vorhandene Daten erhoben werden.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der steuerpflichtigen Personen und von den nach den Abs. 1 und 2 anfallenden Daten ein manuelles und elektronisch geführtes Verzeichnis (s. Abs. 5) über die Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträger der jeweiligen EDV-Anlage des Amtes Bornhöved ist zulässig.
- (6) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.10.1990 und der erlassene Nachtrag vom 26.10.2001 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 10 erst mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft.

Stocksee, den 13.10.2010

L.S.

Dierk Jansen
Bürgermeister